

STIPVLARI

I

Juristischer Sprachgebrauch.

Das römische Recht der Stipulation nach ihrer Gestaltung in der Zeit der klassischen Juristen ist uns leidlich bekannt. Bildete ja die Stipulation eine im täglichen Verkehr unendlich häufig gebrauchte Rechtsform. In den mannichfaltigsten Funktionen wurde sie verwendet, ihre Beweglichkeit gestattete die buntesten Nüancirungen in Hinsicht auf die dabei gebrauchten Worte, die beteiligten Personen und Gegenstände, und die hundertfältigen Komplikationen, die sich bei ihrer Handhabung ergeben konnten und in reichlichem Masse ergeben haben, bildeten wohl täglich Anlass zu Konsultationen der Parteien bei den Rechtskundigen und zu Responsen der Juristen, aus deren Ausführungen in theoretischen und praktischen Werken wir in Hülle und Fülle Belehrungen über die regelrechten und regelwidrigen Erscheinungsformen der Stipulation, über ihre normalen Funktionen, sowie über die bei pathologischen Vorgängen von den Juristen angewendete Therapie schöpfen können. Reichlicher vielleicht als für irgend eine andere fließen uns in dieser Materie die Quellen, und wir vermögen diesen fast überall bis auf den Grund zu schauen.

Aber anders steht es mit den Mitteln zur Erkenntniss der historischen Entwicklung des Rechts der Stipulation. Können wir auch theils auf Grund unmittelbarer Berichte, theils nach Schlussfolgerungen mit Sicherheit behaupten, dass die Stipulation von streng gebundener zu immer freierer Form fortgeschritten sei, ist es ferner in hohem Grade wahrscheinlich, dass sie anfänglich auf einen engen Kreis von Leistungsgegenständen beschränkt, allmählich sich das ganze Gebiet im Verkehre nur denkbarer Leistungen erobert hat, und ist es auch sicher, dass

das sie normirende Recht ursprünglich in dem für das *Ius civile* charakteristischen *rigor* befangen, zu immer grösserer Freiheit übergegangen, um schliesslich durch die in der *clausula doli* und *exceptio doli* eröffneten Pforten der *aequitas* den freiesten Zutritt zu gewähren, in kaum geringerem Masse, wie das Recht der *bonae fidei negotia*, — über einen allgemeinen Eindruck davon, dass die Entwicklung sich in diesem Sinne vollzogen, geht unser Wissen doch kaum hinaus, und über die Chronologie der einzelnen Entwicklungsphasen tappen wir im Dunkeln. Vor allem fehlt es uns an aller Kunde darüber, wann und auf welchem Wege die Stipulation in das römische Recht Eingang gefunden hat.

War sie das Residuum einer älteren Rechtsform — des *Nexum* vielleicht —, die andere überlebte Bestandtheile im Laufe der Zeiten abgestossen hatte? Ist sie durch Gesetz eingeführt worden? Oder war sie eine von Alters her thatsächlich angewendete Verkehrsform, die, von Hause aus rechtlicher Garantie entbehrend, des staatlichen Rechtsschutzes in späterer Zeit theilhaftig wurde, sei es indem ein auf sie bezügliches Gesetz ihr eine spezielle Sanktion ertheilte, sei es dass in der Praxis der Gerichte innerhalb des diesen durch eine *legis actio* — etwã die *legis actio per conditionem* oder *per iudicis postulationem* — gewährten freien Spielraumes ihr bindende Kraft zugeschrieben wurde? Auch nur einigermassen sichere Antwort auf alle diese Fragen zu geben, ist nach dem Stande der Quellen unmöglich.

Zum ersten Male tritt sie uns und zwar hier schon in der freien Form (*dabis? facies?*), ohne das Stichwort *spondes?*¹ bei Plautus entgegen, und als älteste Rechtsquelle, in der ihre Spur erscheint, dürfte das wenige Jahre vor Plautus' Tode erlassene *SCtum de Bacchanalibus* (a. 568) anzusehen sein, in welchem die Worte *conspondise* und *compromesise* doch wohl auf diese Geschäftsform zu deuten sind². Dass aber die Stipulation in jener

¹ Vgl. die zahlreichen, Stipulationen enthaltenden Stellen bei Plautus bei Costa, *il diritto privato romano nelle comedie di Plauto* p. 273 sq. — Die Bezeichnung des Verbalkontraktes durch *stipulari* findet sich in Pseud. 4, 6, 7: *stipulatus* ibid. 14: *stipularier*. Rud. 5, 3, 25: *instipulatus*.

² Cf. Bruns font. I p. 161. Es heisst in dem *SCtum* Z. 13: *Neve post hac inter sed coniuura[se nev]e convovise neve conspondise (14) neve compromesise velet, neve quisquam fidem inter sed dedise velet.* — Ob bei dem Eintritt eines neuen Mitgliedes bei anderen Vereinen ein

Zeit schon klagbar gewesen sei, darüber ist aus beiden Quellen nichts zu entnehmen, wengleich es, namentlich mit Rücksicht auf Pseudolus 1076:

S. Nullumst periculum quod sciam stipularier

Ut concepisti verba. XX minas

Dabin? B. Dabuntur.

als sehr wahrscheinlich gelten muss.

In den Zwölftafeln findet sich noch keine Spur der Stipulation, und innere Gründe sprechen, wenn wohl thatsächlich auch Abmachungen in Form der Frage und Antwort schon vor der Zeit der Decemvirn werden gebräuchlich gewesen sein, entschieden gegen die Annahme ihrer rechtsverbindlichen Kraft und Klagbarkeit.

Für die Zeit zwischen den Zwölftafeln und Plautus ist die ganze Rechtsentwicklung uns durch undurchdringlichen Nebel verhüllt; und da ist es vielleicht gerechtfertigt, wenn der Rechtshistoriker auch den winzigsten Strohalm nicht verachtet, der irgendwie in der Kunde der Stipulation uns zu fördern vermöchte, und kein noch so enges Gässchen zu betreten verschmäht, um einen nur etwas helleren Ausblick zu gewinnen, selbst auf die Gefahr hin, dass es sich schliesslich als eine Sackgasse erweist. Für den, der einem bestimmten Ziele zustrebt, ist auch die Kenntniss der Sackgassen nicht ohne Werth; denn ist ein Weg als solche einmal erkannt, dann sind wir damit für die Zukunft vor unnützen und zeitraubenden Umwegen gewarnt. Und auf die genannte Gefahr hin möchte ich in den folgenden Bemerkungen eine auch sonst schon vielfach erörterte Frage noch einmal berühren, die in der Regel von den Juristen als nebensächlich behandelt, in der That auch, selbst richtig beantwortet, wie ich selbst zugebe, uns in der Erkenntniss der Geschichte des Rechts der Stipulation nicht fördert, vielleicht aber doch einem schärferen

etwa in Form von Frage und Antwort gefasster Formalakt stattfand, darüber wissen wir nichts. — In der das Statut des Collegium funericium Lanuvinum enthaltenden Marmortafel (a. 133) Z. 17 sq. (Bruns fontes I p. 346) heisst es unmittelbar vor der '*Lex collegii*': *Tu, qui novos in hoc collegio intrare vole[s], prius legem perlege et hic intra, ne postmodum queraris aut heredi tuo controver[s]am relinuas*. Daraus ist aber nicht nothwendig auf Formlosigkeit des Aufnahmeaktes zu schliessen. Es konnte in einer zwischen dem Magister und dem neuen Mitglied geschlossenen Stipulation möglicherweise auf den Inhalt des Statuts im allgemeinen Bezug genommen worden sein.

Blick und besserem Wissen Anderer lohnenderen Erfolg verschaffen könnte. Auch für die Wissenschaft gilt das Wort: *postmodo de stipula grandis acervus erit.*

Wo wir von allen andern Hilfsmitteln für die rechtsgeschichtliche Forschung verlassen sind, da vermag uns oft noch die Sprache Aufschluss über das Wesen und die Entwicklung der Dinge zu geben, und so liegt es nahe, nachdem die Untersuchungen über die Bedeutung von *spondere* und *promittere* nur zu sehr problematischen Ergebnissen geführt haben¹, nach der Bedeutung des Wortes *stipulari* zu forschen, um auf diesem Wege vielleicht ein Körnchen Erkenntniss zu gewinnen.

Was das Wort *stipulari* in der Rechtssprache der Römer bedeutete, ist allgemein bekannt. Es bezeichnete in dem aus Frage und Antwort bestehenden eine *obligatio* erzeugenden Verbalvertrag, die von dem einen Theile an den andern gerichtete Frage, ob er ihm die und die Leistung machen wolle, eine Frage, die ursprünglich ein bestimmtes Stichwort: *spondesne?*, oder *promittisne?* enthalten musste, später aber, wie es scheint schon zu Plautus' Zeit, in beliebige Form (*dabisne* usw.) gefasst sein konnte. *Stipulari* ist also in der römischen Rechtssprache die in Frageform ausgedrückte Aufforderung zu einem in einer beliebigen rechtlich zulässigen Form abzugebenden Leistungsversprechen. In den uns überlieferten referirenden Urkunden über Verbalverträge wird *stipulari* abwechselnd mit *rogare* gebraucht, bei beiden Worten aber der Gegenstand der Leistung regelmässig in einem gewöhnlich passiven Infinitivsatze ausgedrückt (*decem aureos dari, Erotem servum dari* usw.)².

¹ Vgl. namentlich die Untersuchungen von Danz, der sacrale Schutz im römischen Rechtsverkehr (Jena 1857).

² Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig zu erwähnen, dass in den Stipulationsklauseln der in Juristenschriften wiedergegebenen Stipulationsurkunden (vgl. Brissonius de form. lib. VI cap. 156 sq.) dem Worte *stipulari* regelmässig ein mit *spondeo* gegebenes Versprechen gegenübersteht, dass ferner in den uns im Original erhaltenen Mancipationsurkunden den der Mancipatio angehängten Stipulationsklauseln überall wo ein *rogavit* referirt wird, diesem ein *promisit* korrespondirt, (vgl. die Urkunden bei Bruns font. iur. Rom. I p. 288 sq. nr. 105—108. Ferner p. 311 nr. 127, 1 u. 2), während in allen Urkunden, in denen über die gestellte Frage mit *stipulatus est* berichtet wird, ihm ein *spondit* gegenübersteht (vgl. Bruns l. c. p. 291 sq. nr. 109. 111. 112. 114; ferner auch p. 334 nr. 143). Das könnte auf Zufall be-

Stipulari ist also in diesen Zusammenhängen gleichbedeutend mit dem ja Fragen und Bitten — die bittende Frage und die fragende Bitte — gleichzeitig ausdrückenden *rogare*. Aber während dieses jede beliebige Art der Bitte um eine Leistung, auch ausserhalb irgendwelcher rechtlichen Beziehungen und Absichten bezeichnen und auch nicht bloss mit Rücksicht auf eine erst in Zukunft zu bewirkende und zunächst nur durch Versprechen zuzusichernde, sondern auch auf eine sofort zu gewährende Leistung gebraucht werden kann, ist *stipulari* in der römischen Rechtssprache gerade der spezifische Ausdruck der zu einem Verbalkontrakt gehörigen, auf Ertheilung eines Versprechens gerichteten, in die Form der Frage gefassten Bitte¹. In diesem Sinne ist es auch offenbar von Juvenal VII 155 sq. gebraucht

Nosse velint omnes, mercedem solvere nemo,
— — — — —

Quantumvis stipulare, et protinus accipe quod do.,

wo der Dichter sich des Worts in jenem spezifisch-juristischen Sinne bedient, der Gefragte aber mit der Erklärung *protinus accipe* ausdrückt: jede beliebige Summe, die du versprochen haben willst, werde ich dir nicht bloss versprechen (um sie etwa erst nach empfangenem Dienste zu zahlen), sondern sie dir sofort zahlen².

Mit dem hier geschilderten, offen zu Tage liegenden Thatbestande haben sich auch die Alten nicht zufrieden gegeben, sondern weiter nach der Abstammung des Wortes *stipulari* gefragt,

ruhen, oder auf einem einmal hergebrachten Urkundenstil; möglicherweise hat es einen tieferen historischen Grund, der vielleicht durch weitere Untersuchungen einmal aufgedeckt werden wird.

¹ In den byzantinischen Rechtsquellen, insbesondere den Basiliken wird *stipulari*, *stipulatio* ständig mit ἐπερωτᾶν, ἐπερωτήσις wiedergegeben (vgl. zB. bes. Bas. XLIII 1).

² In den alten Glossarien finden sich verschiedene Bedeutungen für *stipulare*, *stipulari*, *stipulatio*, *stipulator* angegeben; in den meisten ἐπερωτᾶν ἐπερωτᾶσθαι; dann *interrogatio* (Corp. Gloss. II 306, 47), *diligentius interrogans* (II 593, 40), *testatio* (IV 393, 32, V 412, 11). ἰκανοδοσία [*satisdatio*, Sicherheit, Caution] II 188, 44, oder, was wohl dasselbe bedeuten soll: ἐπερωτήσις ἰδίας ἀσφαλαίας ἔγγαν (III 476, 32). Dann auch, wie bei Isidorus Hisp. = *promissio*, *sponsio* (vgl. unten S. 353 u. Anm. 1). Buecheler, *Lexicon Italicum* (1881) p. XXV führt unter *stupla* — συντίθεσθαι an: V. *steplatu* *stiplate* *stipulator*, *stiplo* ἐπερωτᾶσθαι *anstiplatu* — *instipulator*. L. *stipulari*, *stipulata pecunia*: *stuplae incenduntur*, *stupem*.

um aus ihr zu erklären, wie dieses Wort zu seiner bekannten Bedeutung kommen konnte.

Was sich bei alten Schriftstellern an etymologischen und sonstigen Erläuterungen hierüber findet, ist indess, wenngleich die eine oder andere hier und da auch von Neueren geglaubt und gebilligt worden ist, doch so gänzlich unbefriedigend, dass eine erneute Untersuchung der Frage gerechtfertigt erscheint. Jene zu widerlegen aber wird es nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Varro, de L. L. V 182¹ leitet *stipulari* bekanntlich von dem seiner Behauptung nach wiederum von *stipare* herkommenden *stips* ab, das in alter Zeit so viel wie Geld, *aes* bedeutet haben soll; und damit stimmen die Bemerkungen von Festus 297² (P. D. 296) und 313³ überein.

Dass *stips* in der That jemals ein Ausdruck für *aes* gewesen wäre, entbehrt sonst jeder Bestätigung und ist sprachlich nicht zu rechtfertigen. Was Varro in letzterer Beziehung beibringt: *nam quod — — — coeperunt*, ist zu naiv, als dass es einer ernstlichen Widerlegung bedürfte. Die Ableitung des *stipulari* von *stips* = *aes* ist nichts anderes als eine Art von etymologischem Mythos, ähnlich jenem bekannten Mythos, der den Namen der *manumissio vindicta* mit dem natürlich eigens hierzu erfundenen Namen des angeblich zuerst auf diesem Wege mit der Freiheit beschenkten Sklaven *Vindiculus* deutet.

Den vollen Eindruck freier Erfindung erweckt auch die von Paulus, Sententiae V 7, 1 gegebene Erklärung:

Obligationum firmandarum gratia stipulationes inductae sunt, quae quadam verborum sollemnitate concipiuntur, et appellatae, quod per eas firmitas obligationum constringitur: stipulum enim veteres firmum appellaverunt.

¹ (A. Spengel) *Hoc ipsum stipendium a stipe dictum, quod aes quoque stipem dicebant; nam quod asses libras pondo erant, qui acceperunt maiorem numerum, non in arca ponebant, sed in aliqua cella stipabant, id est componebant, quo minus loci occuparet; ab stipando stipem dicere coeperunt. Stips ab στοιβή fortasse Graeco verbo.* [Dieser Satz nach A. Spengels wohl richtiger Vermuthung gewiss nicht von Varro herrührend.] *Id apparet, quod, ut tum institutum, etiam nunc diis cum thesauris asses dant stipem dicunt, et qui pecuniam alligat, stipulari et restipulari.*

² *Stipem esse nummum signatum testimonio est et de eo quod datur stipendium militi, et cum spondetur pecunia, quod stipulari dicitur.*

³ [*Stipem dicebant pe]cuniam signa[tam quod stiparetur]. Ideo stipular[i] dicitur is qui in]terrogat a[llterum spondeatne stipem, id est] aes.*

Diese Bedeutung von *stipulum* ist nicht nur nirgends sonst belegt, auch die Rechtfertigung dieser von Paulus oder irgend einem alten Gewährsmann vor ihm ausgeklügelte Deutung ist höchst fadenscheinig. Denn im strengen Sprachgebrauch bezeichnet *stipulari* immer nur den einen Theil des Verbalkontraktes, und zwar die Frage des einen Kontrahenten, während ein klagbarer Anspruch doch nicht schon durch diese Frage, sondern erst durch das konform mit der Frage abgegebene Versprechen (*sponsio*, *promissio*) begründet und 'befestigt' wurde. Wenn wir auch wohl von demjenigen, der sich von einem Andern etwas versprechen lässt, sagen, er 'mache ihn fest', so setzen wir doch dabei das Versprechen als ein gegebenes immer voraus; *stipulatus est* dagegen kann man auch von demjenigen aussagen und sagten die Römer sehr häufig von dem, der das gewünschte Versprechen nicht, oder ein ungültiges Versprechen erhalten hatte: man konnte auch von einem Unmündigen und einem Geisteskranken stipuliren, die aber doch auch durch ihre *promissio* 'nicht festgemacht' wurden.

Die oft in den Rechtsquellen vorkommende Bezeichnung des ganzen aus Frage und Antwort bestehenden Verbalkontraktes als *stipulatio* ist eine Synekdoche, und die in einigen seltenen Stellen in den Digesten auftretende Bezeichnung des Versprechens allein als *stipulari* ist nur entweder missbräuchliche Namensvertauschung, oder sie erklärt sich wohl richtiger daraus, dass *stipulatus est, fuit* (in allen Stellen tritt das part. perf. auf) in passiver Bedeutung gebraucht ist (= zu einer Leistung in der üblichen Frageform aufgefordert) und das Wort infolge einer naheliegenden Ideenassoziation, die das korrespondirende *promittere* hinzudenken liess, den Sinn von 'versprechend' ('versprochen hat' usw.) erlangte¹.

¹ Vgl. die Stellen — es sind vier — bei Dirksen, *man. lat. iur. Rom. s. v. stipulari* § 2. — Mit der obigen Erklärung ist ganz wohl verträglich die Wendung in Dig. IV 7, 1: *traditurum se quis stipulatus sit*. Schob sich dem so schreibenden Juristen dabei die Vorstellung des auf die Frage gegebenen Versprechens, *promittere* unter, so lag es nahe, auch in den Infinitivsatz das Reflexivpronomen zu setzen. — Für die oben ausgesprochene Vermuthung spricht auch der Umstand, dass der erwähnte Gebrauch sich auf *stipulatus (est usw.)* beschränkt, niemals dagegen (wie bei Isidorus Hisp. und einigen Glosarien, vgl. unten S. 353) *stipulator* und *stipulatio* für *promissor* und *promissio* auftritt, und dass *stipulatus est* stets nur absolut, niemals,

Auf derselben Stufe der Glaubwürdigkeit wie die Erklärung des Paulus steht endlich die des Isidorus Hisp. (Origines V 24, 30):

Stipulatio est promissio vel sponsio, unde et promissores stipulatores vocantur; dicta autem stipulatio a stipula: veteres enim, quando sibi aliquid promittebant, stipulam tenentes frangebant, quam iterum iungentes sponsiones suas agnoscebant, sive quod stipulam iuxta Paulum iuridicum firmum appellaverunt.

Wie wenig Isidor der an erster Stelle gegebenen Erklärung traut, ergibt sich schon daraus, dass er dem Leser daneben die des Paulus zur Auswahl aufischt. Dass er aber für jene etwa einen alten Gewährsmann gehabt haben könnte, das erscheint schon aus dem Grunde nicht glaublich, weil er *stipulatio* und *stipulator* mit *sponsio* und *promissio*, *sponsor* und *promissor* verwechselt¹. Aber auch innerlich ist seine Deutung unhaltbar. Denn nicht nur ist sonst nirgends von einem Brauch der von ihm erwähnten Art bei den Römern etwas berichtet; es ist auch undenkbar, dass er bestanden haben könnte. Nicht zwar darum, weil, wie andere eingewendet haben, ein Halm nicht zerbrochen werden könnte; das ist bei Halmen mancher Pflanzen, zumal bei getrockneten, wohl möglich. Aber schlechterdings nicht einzusehen ist es, wie durch das Zusammenlegen der beiden von dem Kontrahenten je gesondert in Verwahrung gehaltenen Theile des Halms nachmals der Beweis des geschlossenen Vertrags hätte geführt werden sollen. Derartiges könnte noch einigermaßen plausibel erscheinen bei zwei gleich langen und an korrespondirenden Stellen eingeknickten Halmen, von denen jeder Kontrahent einen behielt; man hätte dann an etwas den Kerbhölzern Aehnliches denken können, und das hat auch Schrader (in Hugos civ. Mag. V S. 174 ff.) gethan. Aber Isidor spricht nur von einem gebrochenen Halm². — An den in germanischen Urkunden er-

wie *promittere* und *spondere* mit dem Akkusativ der versprochenen Leistung erscheint.

¹ Isidor schöpfte hier wohl aus alten Glossarien, in denen gleichfalls die *stipulatio* mit der *promissio* und *sponsio*, *stipulator* und *promissor* gleichgesetzt wurden. Vgl. Corp. gloss. lat. ed. Goetz IV 286, 41 (gloss. cod. Sang. 912): *stipulatio promissio*. II 383, 25 (gl. gracc. lat.) ομολογια η απο ερωτησεως. *sponsio stipulatio*.

² Ueber Kerbhölzer vgl. Grimm D. W.-B. V s. v. Kerbholz p. 562 ff. v. Amira, Nordgerm. Obl. R. II S. 429 ff., auch Andree, Ethnogr.

wähten Gebrauch des Halmwurfes, der zwar auch, und wohl gewiss infolge Entlehnung des bei den Römern etwas ganz anderes bedeutenden Wortes, *stipulatio* heisst, darf hier natürlich nicht gedacht werden. Denn der germanische Halmwurf beruht auf ganz anderen Vorstellungen und bezieht sich auch nicht auf Begründung von Verpflichtungen, sondern auf Uebertragung von Eigenthum an Grundstücken¹.

Wäre wirklich in dem einen oder anderen Sinne von den Römern bei Abschluss des Verbalkontraktes ein Halm einmal verwendet worden, so hätte bei der grossen Beharrlichkeit, mit der die Römer an alten Gebräuchen festzuhalten pflegten, doch ein solcher Brauch sich gewiss auch in spätere Zeiten hinein erhalten, selbst wenn er nicht zu den rechtlich nothwendigen Bestandtheilen des Verbalkontraktes gehört hätte; er wäre nicht so völlig aus der Uebung verschwunden, dass auch nicht einmal die leiseste Anspielung auf ihn, etwa bei Dichtern, sich erhalten hätte.

II.

Stipulari und Stipula.

Forschen wir nun unabhängig von diesen untauglichen Deutungsversuchen nach dem Stammbaum von *stipulari*, so müssen auch wir allerdings die *stipula*, den Halm als den nächsten Vorfahren des Wortes anerkennen. An die Bildung aus *stipare*, etwa nach Analogie von *postulare* und *poscere*, *gratulari* und *gratari*, *petulans* und *petere*, *querulus* und *queri* zu denken, verbietet sich schon durch die Verschiedenheit der Quantität des *i* in *stipare* und *stipulari*. Die Abstammung des *stipulari* von *stipula* scheint dagegen auf flacher Hand zu liegen, und es kann

Parallelen und Vergleiche S. 187 ff.: 'Ney Elias, journ. roy. geogr. soc. Bd. 46 S. 222, erhielt vom Häuptling der Lenna Kachjeus im nördlichen Birma einen zerspaltenen, etwa drei Zoll langen Bambusstab mit zwei Querkerben; der Häuptling behielt die andere Hälfte mit den korrespondirenden Kerben. Dieses Kerbholz galt als ein Pass für die Reisenden, welche im Besitz desselben sicher durch das Lennaland reisten'. An ein solches Zertheilen eines Halmes in der Längsrichtung kann bei Isidor nicht gedacht werden. Abgesehen davon, dass es sich bei einem Halm schwer und bei einem älteren, mit Kerben versehenen Halm, der doch mindestens erforderlich wäre, gar nicht vornehmen lässt, kann man ein solches Spalten doch nicht *frangere*, sondern nur *scindere* nennen.

¹ Vgl. J. Grimm, D. Rechtsalterth. S. 121 ff.

sich nur noch um die Frage handeln, wie die Römer dazu gekommen sein können, einem auf *stipula*, Halm, gebildeten Verbum die Bedeutung beizulegen, die wir als die ihm in der römischen Rechtssprache zukommende kennen.

Kann, wie vorhin gezeigt, an wirkliche Verwendung eines Halmes, etwa als Symbols oder Beweismittels, bei Abschluss des Verbalkontraktes nicht gedacht werden, so kann in dem Gebrauch des Wortes *stipulari* in dem bekannten Sinne nur ein metaphorischer Gebrauch vorliegen. Es muss ursprünglich eine — wahrscheinlich aber schon früh ausser Gebrauch gerathene — eigentliche Bedeutung gehabt haben. Zu deren Ermittlung aber liegt zunächst eine grosse Zahl von analogen Verben gleicher Bildung vor, die sämmtlich ihre eigentliche Bedeutung sich bewahrt haben, wenn auch einzelne von ihnen (wie *mutuari* und *pignerari*) daneben auch gelegentlich in übertragener Bedeutung gebraucht worden sind.

Eine Reihe von aus Nominalstämmen gebildeten Deponentien der ersten Konjugation bezeichnet das Holen, Sichverschaffen der durch das Nomen bezeichneten Dinge: *annonari*, *aquari*, *frumentari*, *lignari*, *materiari*, *mercari*, *mutuari*, *pabulari*, *pignerari*, *piscari*, *praemiari*, *racemari*, *stramentari*; sich mit Mundvorrath versehen, Wasser holen, Furagiren, Holz holen usw. Nach der Analogie dieser Verben würde '*stipulari*' Halme holen, Halme lesen bedeuten, wie *racemari* das Halten der Nachlese im Weinberge¹.

Um nun zu ermitteln, welche Metapher zu dem Bedeutungswechsel von *stipulari* geführt und welche Vorstellungen die Brücke von dem Halmelesen, Nachlesehalten zu der Stellung der Frage bei den Verbalkontrakten gebildet haben möchten, müssen wir weiter auf die Herkunft des Wortes *stipula* zurückgehen.

So sicher wie die Abstammung des '*stipulari*' von '*stipula*' erscheint die des Wortes '*stipula*' von *stips*, zu dem es unverkennbar das Deminutivum ist, wie *lanacula* zu *lanæ*, *nucula* zu *nux*, *facula* zu *faex*, *falcula* zu *falx*, *glandula* zu *glans* usw. Alle Bedingungen zur Annahme einer Deminutivbildung² sind hier gegeben:

¹ Varro de R. R. 3. 9 braucht das Wort schon in übertragenem Sinne für die nachträgliche Besprechung einer Sache am Schlusse einer Abhandlung.

² Vgl. Weinhold im Archiv f. lat. Lexikogr. IV (1887) S. 170 f.

1. Gleichheit des Genus bei dem Stammworte *stips* und dem Worte *stipula*.

2. Gemeinsamkeit des Nominalstammes *stip*¹ in beiden Worten;

3. das für Deminutive charakteristische Suffix *la*.

Nur an einer letzten Voraussetzung zur Rechtfertigung der Annahme einer Deminutivbildung aus *stips* scheint es hier zu mangeln. Es ist zunächst nicht ersichtlich, dass die Bedeutung des als Deminutiv angesprochenen Wortes 'eine wirklich erkennbare Verringerung, Schwächung des Grundwortes ergebe'. Denn *stips* hat nach dem allgemeinen, hundertfältig in den Quellen bestätigten Sprachgebrauch die Bedeutung von Gabe, Spende, Beitrag, insbesondere in Geld, während, wenn *stipula*, wie unzweifelhaft, Halm bedeutete, *stips* einen grossen Halm bedeuten musste, oder, wenn *stips*, wie wiederum feststeht, die Gabe, Spende bezeichnet, für *stipula* die Bedeutung einer kleinen Gabe, Spende zu erwarten gewesen wäre.

Aber wenn auch in der That die Bedeutung von *stips* und *stipula* in dem in der römischen Litteratur und für *stips* auch in Inschriften uns entgegentretenden Sprachgebrauch in der angegebenen, eine Verwandtschaft anscheinend ausschliessenden Weise differenziert erscheinen, so ist dennoch ein Zusammenhang zwischen ihnen zu behaupten und, wie ich glaube, beweisbar.

Gehen wir zunächst von der durch die Wortbildung *prima facie* gerechtfertigt erscheinenden Hypothese eines solchen Zusammenhanges aus, so würde die Möglichkeit bestehen, dass entweder 1) *stips* ursprünglich Halm und *stipula* ein Hälmlchen bedeutete, oder 2) *stips* ursprünglich eine Gabe, Spende, *stipula* eine ganz kleine Gabe bedeutete, dass aber im ersten Falle *stips* aus irgend einem Grunde die Bedeutung Spende annahm, *stipula* aber die Bedeutung kleiner Halm behielt, im zweiten Falle *stips* seine ursprüngliche Bedeutung bewahrte, *stipula* dagegen die von

¹ Prellwitz, in Bezenberger und Prellwitz, Beiträge zur K. der indog. Spr. XXII S. 122 nimmt allerdings *sti-* als Stamm zu *stips* an: 'ai. *sti-pl.* das Hauswesen, Gesinde, Clientel, im lat. *stips* erhalten. Comp. wie ai. *stipā* u. *sti* + $\sqrt{pā}$ schützen; Schützer des Hauswesens, des Gesindes. Aus *sti-pi-s* f. lat. *stips* geworden = Schutz des Hauswesens, der Hörigen, oder wenn *sti* = das Sein, die Existenz: Schutz des Seins dh. Spende, Almosen oder Ertrag eines Gewerbes.' — Ich möchte indess die im Text versuchte Erklärung von *stips* und seiner verschiedenen Bedeutungen für näherliegend halten.

Halm annahm und dass in beiden Fällen das dem Bedeutungswechsel unterworfen gewesene Wort seine ursprüngliche Bedeutung vollkommen abstreifte.

Von diesen beiden Möglichkeiten, die hier zunächst unterstellt sind, kann aber die erste allein ernstlich in Betracht kommen; denn in frühen Zeitaltern pflegt die sprachliche Entwicklung den Gang zu nehmen, dass in Folge von Ideenassoziationen das einen sinnlich wahrgenommenen Gegenstand bezeichnende Wort zur Bezeichnung eines nicht sinnlich wahrnehmbaren oder der sinnlichen Wahrnehmung sich nur seltener anbietenden verwendet wird, dass ferner Worte, die einen der Natur entlehnten Begriff ausdrücken, auf solche übertragen werden, deren Inhalt erst durch menschliche Thätigkeit geschaffen wird oder sich aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen unter besonderen nicht ganz primitiven sozialen Verhältnissen ergeben, während eine sprachliche Entwicklung umgekehrter Richtung wohl erst auf höheren Bildungsstufen auftritt. Und in der That erscheint es auch ganz unerfindlich, wie ein Wort, das einen Beitrag, eine Spende bedeutet, später die Bedeutung Halm hätte annehmen können, während eine sehr nahe liegende Erwägung einen Bedeutungswechsel im umgekehrten Sinne sehr einleuchtend erscheinen lässt.

III.

Stips.

Das Wort *stips* bezeichnete regelmässig nicht eine Gabe schlechthin, sondern die Gabe, die jemand bei einer zu irgend einem Zwecke veranstalteten Sammlung, Kollekte beisteuert, durch die ein grösseres Kapital zur Erreichung jenes Zweckes zusammengebracht werden soll¹. *Stipes* heissen die Gaben, die man in heilige Quellen, Flüsse und Seen warf, die der Gläubige auf den Altar einer Gottheit niederlegte und die miteinander vereint zur Mehrung des Tempelschatzes beitrugen; *stipes* heissen namentlich auch die Gaben, die von den Anhängern eines im römischen Staat eingeführten ausländischen Kultes zu dessen Aufrechterhaltung beigeuert, namentlich auch die Spenden, die seit

¹ *Stips* kommt bei Plautus, soviel ich sehe, nicht vor, wohl aber das davon abgeleitete *stipendium*, und daraus ist im Zusammenhang mit der an anderer Stelle von mir darzulegenden Bedeutung dieses Wortes zu schliessen, dass *stips* schon in plautinischer Zeit die Bezeichnung für Beitrag, Gabe war.

Einführung des Kultes der Magna Dea Idaea von den bettelnd durch das Land ziehenden Metragyrten eingesammelt wurden (*ἀγυρμός*)¹; die zum Bau eines Tempels, zur Errichtung eines Denkmals für einen verdienten Mann oder für einen gemeinnützigen Zweck gesammelt wurden²; die Beiträge, die von den Freigelassenen eines verstorbenen Patrons zur Veranstaltung eines Gedächtnisschmauses zusammengeschossen wurden³, und die Beiträge, die in den *collegia sodalicia* von den Mitgliedern, in der Regel monatlich, zu entrichten sind⁴; auch die Almosen, die der Arme sich zusammenbettelt oder die jemand zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen einsammelt. Ein den verschiedensten Zwecken dienendes, zu den verschiedensten Zeiten und bei den mannichfaltigsten religiösen und profanen Gelegenheiten stattfindendes Kollektiren muss in Rom ebenso zu einer Landplage geworden sein und zu vielfältiger Brandschatzung des Volkes geführt haben, wie in heutiger Zeit, und wie es heut zu tage darum an polizeiliche Beschränkungen gebunden ist, so hielt schon Cicero ein Verbot oder Einschränkung des Kollektenunwesens, wenigstens soweit es für religiöse Zwecke oder unter dem Vorwande von solchen sich breit machte, für angezeigt⁵. Bei den Griechen entspricht dem Worte *stips* zum Theil der *ἔρανος* (Beitrag zur Aufbringung eines Kapitals zur Gewährung eines zinslosen Darlehns durch die Freunde eines Kreditsuchenden; Beitrag zu einem gemeinschaftlich zu veranstaltenden Opferschmaus oder Zechgelage; der in einem Eranosverein zu leistende monatliche Beitrag^{6, 7}).

¹ Vgl. Hiller von Gärtringen, in Pauly-Wissowas Realencykl. des class. Alterth. I S. 914 s. v. *ἀγυρμός*, und Stengel ebendas. s. v. *ἀγυρτής* S. 915.

² Vgl. über *stips* im allgemeinen noch Marquardt Röm. Staatsverw. III S. 139 Anm. 5. S. 140 Anm. 1—5. S. 141. 354 f. 369. 436.

³ Vgl. Test. Galli cuiusd. civ. Rom. bei Bruns fontes I p. 277. II Z. 8 sq. *Om(nes) autem liberti mei et liber[tæ] quos et vivos et quos hoc testamento manumisi stipem confrant quotannis singul[is]* — —.

⁴ Vgl. Liebenam, Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens S. 172. 244.

⁵ De legg. 2, 9, 21: *praeter Idææ Matris famulos eosque iustus diebus ne quis stipem cogito. 2, 16, 40: stipem sustulimus, nisi eam, quam ad paucos dies propriam Idææ Matris excepimus. implet enim superstitionem et exhaust domos.*

⁶ Vgl. bes. Ziebarth, Das griechische Vereinswesen, in den Preisschriften der Jablonowskischen Ges. Bd. 34 (1886) S. 15 ff. S. 162.

⁷ Die verschiedenen hier erwähnten Bedeutungen von *stips* werden

Bei allen diesen *stipes* als meist kleinen Geldbeträgen, mögen sie aus der einen oder anderen Veranlassung gegeben werden, ist überall mitgedacht die Absicht durch ihre Vereinigung einen grösseren Fonds zusammenzubringen. Die *stips* des Einzelnen für sich allein hat keinen Werth; die *stipes* in ihrer Gesamtheit aber können zu einer grossen Summe anwachsen, die zur Aufbringung der Kosten für ein zu errichtendes Werk, zur Verschaffung des Lebensunterhaltes für einen Mittellosen, zur Bestreitung der Ausgaben für die Zwecke eines Begräbnissvereins, einer Zunft usw., für die Unterhaltung eines religiösen Kultes, zur Erreichung der kostspieligsten Zwecke aller Art dienlich sein konnte.

Und hier stehen wir unmittelbar an der Brücke, die von der hypothetisch vorhin angenommenen Bedeutung von Halm für *stips* zu der üblichen Bedeutung der *stips* als einer kleinen Gabe, Spende, eines Beitrages hinüberführte. Was die einzelne Spende für das durch Einzelbeiträge aufgebrachte Kapital, das ist bei der Aehrenlese der einzelne aufgelesene Halm für den mitunter recht erklecklichen Haufen, der den Ertrag der Nachlese bildet.

Bestand nun bei dem gewiss schon in sehr früher Zeit häufigen Vorkommen solchen Kollektirens und Zusammenschliessens kleiner Beiträge schon früh das Bedürfniss nach einem Worte für diesen in so mannigfachen Erscheinungsformen auftretenden Begriff, so konnte die auf jenem Vergleich beruhende und prägnante Art der Bezeichnung, die vielleicht von einem geistreichen und an hervorragender Stelle stehenden Manne einmal gebraucht, als 'geflügeltes Wort' leicht und schnell Verbreitung finden, und einmal eingebürgert, ist es ausschliesslich zur Bezeichnung dieses Begriffes verwendet worden¹; das daneben wohl schon zur Be-

auch in den alten Glossarien, die einen in diesen, die andern in jenen angegeben. So wird *stips* definiert als *parva quantitas pecunie* C. Gl IV 393, 27. V 540, 3; als *esca modica [mendica?]*, *victus, alitio* C. Gl V 422, 18. 431, 11. 483, 62. 213, 41; als *elemosine, mendicitas* (in einigen Gloss. offenbar korrumpirt *modicitas*) II 188, 41. 513, 39. 508, 42. V 483, 61, 62. 245, 30. 213, 40. 391, 41, 42. IV 393, 25; als eine durch Sammeln oder Erbetteln von kleinen Gaben zusammengebrachte Summe: *quod de parvo in summa colligit* uä. IV 393, 30. V 483, 63. *quod de parvo in summa colliget sive mendicans* IV 286, 30; und endlich als *ἐπάρος* II 496, 12. III 464, 50. 481, 62. II 513, 39 und *refectio epulum multorum simul collectorum* (II 593, 54).

¹ Man erinnert sich hierbei an die bis vor wenigen Jahren in

zeichnung von Halm in Gebrauch befindlich gewesene Wort *stipula* wurde nun allein noch zur Bezeichnung des Halms verwendet, und dass auch *stips* eigentlich Halm bedeute, gerieth in Vergessenheit. Aber doch, wie es auch sonst bei solchen Uebertragungen häufig, nicht so völlig, dass das Bewusstsein der ursprünglichen Bedeutung vollständig erloschen wäre. Der aus dem Klange und dem allgemein im Sprachbewusstsein lebenden Bildungsgesetze ersichtliche Zusammenhang musste einem jeden, der seine Aufmerksamkeit darauf besonders richtete, sofort wieder ins Bewusstsein treten, — sowie zB., wenn wir das Wort 'ein bisschen' brauchen, wir doch in der Regel der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes als eines kleinen Bissens nicht inne, uns aber sofort über sie klar werden, wenn wir nur einmal uns besinnen, wie dieses Wort zu der Bedeutung einer kleinen Menge gekommen sei; sowie ferner der Franzose bei Gebrauch der Negationspartikeln *ne — pas*, *ne — point* nur eine Negation mit Bewusstsein ausspricht, aber bei einer sich auf die eigentliche Bedeutung dieser Worte richtenden Ueberlegung sich sofort zu Gemüthe führt, dass er damit sage: 'nicht einen Schritt', 'nicht einen Punkt'¹.

Und dass es bei den Römern für die Worte *stips* und *stipula* so gestanden, und auch in späterer Zeit die Erinnerung an die eigentliche Bedeutung von *stips* = Halm keineswegs erloschen ist, dafür zeugen zwei Stellen bei alten Schriftstellern, die zugleich als unmittelbare Bestätigung der hier vorgetragenen Hypothese dienen.

Deutschland üblich und für viele zur Plage gewordene Form von Kollekten (durch Briefmarken), die allgemein unter dem Namen der 'Schneeballsammlungen' bekannt waren, ein Name, der auf dem Bilde eines fortwährend im Schnee fortgewälzten und sich lawinenartig vergrößernden Schneeballs beruhte. Dieses wahrscheinlich von dem Erfinder dieser Methode des Kollektirens geprägte Wort würde sich gewiss bald dauernd im Sprachgebrauch festgesetzt haben, wenn nicht polizeiliche Verbote glücklicherweise nach einiger Zeit schon diesem Unfuge den Garaus gemacht hätten.

¹ So will auch der Student mit dem der Studentensprache angehörigen Ausdruck 'nicht die Bohne', in welchem ein älterer die Bohne als Bezeichnung eines geringfügigen, werthlosen Gegenstandes benützend der Sprachgebrauch nachklingt, nichts anderes als eine starke Verneinung ausdrücken, ohne dabei die Vorstellung einer Bohne zu bilden. Ebenso steht es mit dem lat. '*flocus*' und dem deutschen 'Pffierling'.

Valerius Maximus (II 9, 1) lässt die Censoren Camillus und Postumius in einer Rede, in der sie die überhand nehmende Abneigung der Männer gegen das Heirathen geisseln, an die Hagestolzen die Androhung einer Hagestolzensteuer richten in den Worten:

Ite igitur et nodosam easolvite stipem utilem posteritati numerosae.

Die Bezeichnung dieser Steuer als einer *stips nodosa* hat den Auslegern von jeher Schwierigkeiten gemacht und Anstoss erregt. In welchem Sinne — so fragte man sich — kann denn eine Steuer eine knotenreiche genannt werden? Forcellini (s. v. *nodosus*) giebt die Erklärung, Valerius Maximus wolle damit eine Abgabe andeuten, *quam persolvi multis obligationibus et quasi nodis tenemini* — eine juristisch ganz unhaltbare Deutung; es ist ja selbstverständlich, dass der Staat, der eine Steuer für Hagestolze einführt, auch mit allen geeigneten Mitteln für ihre Eintreibung sorgen wird, und es wäre überdies, auch wenn man die dem Valerius Maximus eigenthümliche Neigung zu metaphorischer Ausdrucksweise in Rechnung zieht, doch gar zu abgeschmackt gewesen, darum, weil etwa ein besonders festes *vinculum iuris* um die Pflichtigen geschlungen werden sollte, die Steuer selbst anstatt des *vinculum* als knotenreich zu bezeichnen.

Nodosus wird öfter in übertragenem Sinne gebraucht, aber doch immer nur um die Schwierigkeit der Lösung einer dem Intellekt gestellten Aufgabe unter Vergleichung mit der Mühe der Auflösung eines wirklichen Knotens, anzudeuten; zB. Seneca, Oed. 101: *nodosa sortis verba* — *solvere*; Macr. sat. 7, 1: *nodosae quaestiones*; Augustin. conf. 4, 16: *nodosissimi libri*. Bildlicher Ausdruck für eine Schwierigkeit ist *nodus* den Römern auch in der sprichwörtlichen Redensart *nodum in scirpo quaerere* (in Binsen Knoten suchen) Schwierigkeiten suchen, wo keine vorhanden sind, 'offene Thüren einrennen', 'gegen Windmühlen kämpfen', weil Binsen keine Knoten haben. Danach hätte eine *stips nodosa* nur eine schwer aufzubringende bedeuten können, wenn es sich dabei um eine für den Verstand des Steuerpflichtigen schwer zu lösende Aufgabe gehandelt hätte.

An der Möglichkeit, mit Annahme einer solchen Metapher einen Sinn in die Stelle zu bringen, verzweifelnd, sind andere dazu übergegangen, das anstössig erscheinende *nodosam* durch die verschiedenartigsten Emendationen aus dem Wege zu räumen. Man schlug vor statt *nodosam* zu lesen: *probrosam*, *uoriam*,

impositam, insidiosam, odiosam, und Kempf in seiner Ausgabe (1889) setzt sogar in den Text *non odiosam*, was an das (für den Zahnarzt) schmerzlose Ziehen von Zähnen erinnern würde. Die Lesart *nodosam* ist aber nicht nur auch durch die beste Handschrift, den Cod. Bern. bestätigt; sie ist auch vollkommen verständlich, wenn man die ursprüngliche Bedeutung von *stips* = Halm im Auge behält. *Nodi* werden die Verdickungen von Halmen, Stengeln, Zweigen, Stämmen genannt, die an den Stellen entstehen, an denen ein Blatt oder ein Zweig sich angesetzt hat (zB. *arundo, ramus, stipes nodosus*), und je reicher die Blatt- oder Astbildung gewesen ist, desto grösser pflegt der Halm oder Stamm zu sein. Wenn also Valerius M. bei Bezeichnung der Hagestolzensteuer mit dem für von vielen zu leistende Gaben, Abgaben, Steuern gebräuchlichen Worte '*stips*' sich der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes erinnerte, so konnte er leicht seinen Doppelsinn benutzen, um durch Hindeutung auf den Knotenreichtum der *stips* (= Halm) die Höhe der *stips* (= Abgabe) auszudrücken¹. Diese Metapher konnte Valerius M. natürlich nur brauchen, wenn er dabei auf allgemeines Verständniss rechnen konnte, und darum beweist die Thatsache ihres Gebrauches, dass die Bedeutung von *stips* in der That, wenn sie wie hier besonders betont wurde, auch damals noch empfunden wurde².

Eine andere Stelle, in der das Wort *stips* zwar nicht selbst gebraucht, aber nach dem Zusammenhange von dem Leser unfehlbar gedacht werden musste, findet sich bei Ovid, Amores I 8, 85 sq.:

¹ In der deutschen Studentensprache wird mitunter die Grösse einer Quantität, namentlich einer Geldsumme, durch das Wort 'knotig' ('die Sache kostet ein knotiges Geld') angedeutet. Dieser Gebrauch hängt aber wohl mit der Bedeutung von Knoten für einen plumpen, ungeschlachten, rohen Menschen in der Studentensprache zusammen.

² Horaz giebt in Sat. II 3, 69 sq. einem argen Wucherer den Namen *Cicuta Nodosus*, der nach Forcellini gleichfalls die Festigkeit der *nodi*, die die von ihm abgefassten Rechtsurkunden und die Unentrinnbarkeit der durch sie begründeten Verbindlichkeit andeuten soll. Aber die feste Verstrickung in die von dem Wucherer gelegten Schlingen deutet Horaz durch die Worte *catenae* und *vincula* besonders an. Durch den Namen *Cicuta*, Schierling, will er einen 'giftigen' Menschen bezeichnen, und wenn *cicuta nodosa* eine knotenreiche, also ausgewachsene und darum besonders giftreiche Schierlingspflanze ist, so soll der Name *Cicuta Nodosus* seinen Träger als einen besonders gefährlichen Menschen charakterisiren.

*Servus et ad partes sollers ancilla parentur,
 Qui doceant, apte quid tibi possit emi:
 Et sibi pauca rogent. Multos si pauca rogabunt,
 Postmodo de stipula grandis acervus erit.*

In diesem Gedichte, in dem er einer Kupplerin Anweisung zur Anlockung und möglichst vortheilhaften Ausbeutung der Kunden ertheilt, rät Ovid auch dem zur Einfangung von Herren angestellten Sklavenpersonal, sie möchten sich von den Besuchern des Hauses jedesmal eine kleine Gabe erbitten; aus den einzelnen *stipulae* (*stipula* steht hier¹ als kollektiver Singular, wie *oliva testa fructus* usw.), Halmen werde in der Folge ein grosser Haufen entstehen. Zu diesem Vergleich der erbettelten Trinkgelder mit *stipulae* war der Dichter offenbar durch den Gedanken an das Stammwort von *stipula*, *stips*, mit dem auch zutreffend ein Trinkgeld nach dem geltenden Sprachgebrauch bezeichnet werden konnte, angeregt, zu jenem Vergleich, der, wie ich meine, überhaupt ja schon in alter Zeit dazu geführt hatte, kleinere Gaben, besonders die von einer Masse von Menschen gespendeten *stipes* zu nennen; und auch hier wird keinem Leser der Sinn des von dem Dichter gebrauchten Bildes verborgen geblieben sein, und auch das Wort *stipula* von einem jeden Thier in dem Doppelsinn von Halm, und einer kleinen *stips*, kleinen Gabe, verstanden worden sein.

Dem allgemeinen Erfahrungssatz, dass viele Kleine ein Grosses geben, der wohl bei allen Völkern sprichwörtlichen Ausdruck gefunden hat, giebt Ovid in remed. am. 424 die allgemeine Fassung:

— — *de multis grandis acervus erit.*

Die Wendung *de stipula* usw., die in ihrer sinnlichen Anschaulichkeit zu einem Sprichwort gewiss höchst geeignet gewesen wäre, ist aber wohl nur durch die konkrete Gestalt des besonderen Falls in Am. I 8, 85 sq. veranlasste Adaptirung des allgemeiner lautenden Sprichworts² auf jenen Fall, und das ist ein Beweis mehr

¹ Wie auch in Dig. IX 2, 30, 3.

² In den hier gebrauchten sprichwörtlichen Redensarten wird das Wort *acervus* wiederholt verwendet, während *stipula* in ihnen nicht auftritt, vgl. die von Weymann, Arch. f. lat. Lex. VIII S. 23 angef. Stellen. Augustin. in ps. 129 c. 5: *congere minuta et faciunt acervum ingentem.* — — *videt per minuta multa fieri acervum magnum*; in Joh. 1, 6: *levia multa faciunt unum grande.* In diesen Stellen bei Augustin finden sich also sämmtliche Worte: *multa*, *acervus*, *grandis* wieder, aus denen das Sprichwort bei Ovid rem. am. 424 be-

dafür, dass Ovid in Am. l. c. gerade an die *stips* dachte und durch *stipula* Halm, auch die Vorstellung einer kleinen Spende erwecken wollte. Wäre *de stipula grandis acervus* eine sprichwörtliche Redensart gewesen, so hätte er sie schwerlich in *de multis grandis acervus* verwässert, zumal *stipula* und *multis* metrisch äquivalent sind, also auch ein technischer Grund dazu nicht nöthigte.

Nur eines kurzen Schrittes bedarf es von diesem Punkte aus, um zu einer Deutung von *stipulari* zu gelangen.

Wenn *stipulari* seiner Bildung nach und nach Analogie von *aquari lignari racemari* usw. das Lesen von Halmen bedeuten musste und wenn *stips*, und zwar gewiss schon in sehr früher Zeit die Bedeutung 'Halm' mit der von Spende vertauscht hat, so lag es ausserordentlich nahe, auch das Einsammeln von Spenden, Beiträgen usw. *stipulari* zu nennen. Dass es nicht *stipari* genannt wurde, hatte vielleicht seinen Grund darin, dass man einer Verwechslung mit *stipare*, *stipari* vorbeugen wollte, obwohl freilich Varro¹ sich durch die Quantitätsverschiedenheit des *i* in *stipulari* und *stipare* nicht davon hat abhalten lassen, jenes aus diesem zu erklären.

Ob jemals *stipulari* in Wirklichkeit für Sammeln von Halmen, *stipulas legere* gebraucht oder ob es von Anfang an für das Sammeln von *stipes* = Spenden geprägt worden ist, das wird sich kaum ermitteln lassen. Aber auch im letzteren Falle wird man es als sicher ansehen dürfen, dass der Gebrauch des Wortes *stipulari* auf dem Vergleich des Gaben Sammelnden mit dem Halmleser beruhte.

Freilich ist es möglich, dass erst dieses Dichterwort den Charakter des Sprichworts allmählich angenommen hat. Aber auch dann, und dann erst recht würde das ein Beweis sein, dass man allgemein in dem Verse Am. I 8, 89 auch eine spezielle Beziehung auf *stipes*, Trinkgelder gesehen hat, und er aus diesem Grunde zum sprichwörtlichen Ausdruck eines allgemeinen Erfahrungssatzes nicht zu werden vermochte. — '*Stipula*' wird sonst in sprichwörtlichen Redensarten regelmässig zur Bezeichnung eines schnell von der Flamme verzehrten und verrauchenden Gegenstandes gebraucht, vgl. A. Otto, Die Sprichwörter der Römer s. v. *stipula* u. Weymann im Arch. f. lat. Lex. XIII S. 399. — In anderer metaphorischer Bedeutung verwendet es Varro de L. L. VII 109 . . . *ideo potius iam reprimendum quam producendum puto esse volumen, nemo reprensus qui e segete ad spicilegium reliquit stipulam*; dasselbe Bild also wie bei '*racemari*' in de R. R. 3, 9, vgl. oben S. 355 Anm. 1.

¹ Vgl. oben S. 351 Anm. 1.

Dieser Vergleich erklärt es aber auch, dass gerade die bei dem Verbalkontrakt vorkommende Frage als *stipulari* bezeichnet wurde. Denn auch die Bitte um eine Gabe pflegt nicht in imperativischer Form: gieb mir usw., sondern in der Regel in Frageform: willst Du, möchtest Du mir geben? aufzutreten.

Der hier versuchten Deutung steht nicht im Wege, dass das Lesen von Halmen und das Sammeln von Gaben, die zu einem Haufen, einer Summe vereinigt werden sollen, stets eine Mehrheit von Handlungen, Bitten usw. darstellt, während der Verbalkontrakt doch in der Regel als ein isolirt sich darstellender Vorgang aufzutreten, mit einem andern geschlossen zu werden, auf eine Leistung sich zu beziehen pflegt. Denn wie wir unter Lesen und Sammeln nicht bloss die Kollektivhandlung, sondern auch jede einzelne darin enthaltene Thätigkeit, das Auflesen einer einzelnen Aehre, das Erbitten eines einzelnen Beitrags verstehen, so haben gewiss auch die Römer mit dem Wort *stipulari* auch den Begriff einer einzelnen Bitte um eine Gabe, Leistung usw. verstehen können. Ist ja auch das Schöpfen eines Eimers Wasser ein *aquari*, das Fällen und Wegführen eines Baumstammes ein *lignari* usw. Indem diese Verben sowohl auf ein einmaliges, wie ein wiederholtes Vornehmen der in ihnen ausgedrückten Handlung bezogen werden können, gleichen sie genau den Worten *stipula, oliva, glans, fructus* ua., die bald als wirkliche, bald als kollektive Singulare gebraucht werden¹.

Dem hier gemachten Erklärungsversuch wird man vielleicht den Einwand entgegensetzen, dass *stipulari* regelmässig mit einem Infinitivsätze, häufiger auch mit einem Akkusativ (*pecuniam, certum, incertum, id, quid, idem* usw. *stipulari*) konstruirt wird, während es doch anscheinend, wenn es eigentlich Halmelesen bedeutete, das von der Thätigkeit betroffene Objekt bereits selbst

¹ Welchen Werth man den verschiedenen alten Glossaren beilegen mag, so lässt sich auch aus ihnen eine gewisse Unterstützung der hier versuchten Ableitung von *stipulari* entnehmen, indem einmal an zahlreichen Stellen das Erbeten- oder Erbitteltsein der *stips* als ein charakteristisches Merkmal angeführt wird (vgl. S. 358 Anm. 7), *stipulari* in Gloss. Abav. (C. Gl. IV 393, 26) durch ein sonst wohl nirgends bezeugtes Wort *stipus* und als *mendicus* erklärt wird, dann aber auch *stipulari* vorwiegend mit ἐπερωτᾶσθαι oder *interrogare* wiedergegeben wird, die Frage aber eine häufige Form der Bitte ist. (In Gl. nom. C. gl. II 593, 40 heisst es *stipulator, diligentius interrogans*, wobei vielleicht der Silbe *ul* frequentative Bedeutung beigegeben wird.)

in sich enthielt, die Ergänzung durch einen Objektsakkusativ oder einen ihn ersetzenden Infinitivsatz ausschliessen musste. In der That werden ja auch die anderen Verba dieser Kategorie (vgl. oben S. 355) grammatisch, wie es der Logik zu entsprechen scheint, als Intransitiva behandelt. Aber es ist doch eine nicht seltene, und auch bei mehreren Verben dieser Art auftretende Erscheinung, dass die Konstruktion eines Wortes, wenn es eine übertragene Bedeutung angenommen hat, sich gemäss dieser letzteren ändert, und, namentlich wenn auch ein anderes jenen Sinn unmittelbar ausdrückendes Wort vorhanden ist, mit der für dieses gebräuchlichen in Einklang gebracht wird. So wurde *mutuari*, obwohl es für sich schon 'Darlehn aufnehmen' bedeutet, also gleichsam schon an sich ein das Objekt einschliessendes Transitivum darstellt, oft mit dem Akkusativ (*pecuniam, triticum* usw. *mutuari*) konstruirt, ebenso *mercari*, das absolut gebraucht eigentlich 'sich Waare verschaffen' bedeutet, mit dem Akkusativ der erworbenen Sache 'kaufen' heisst. *Aucupari* eigentlich = Vögel fangen, auf Vogelfang ausgehen, kann in diesem Sinn nicht ausser dem schon in ihm enthaltenen Objekt *aves* noch ein weiteres Objekt sich zugesellen. Aber es hat später auch die allgemeine Bedeutung 'Thiere fangen', 'auf Thierfang ausgehen' angenommen, und wurde damit der Hinzufügung des Thieres, auf das die Thätigkeit des Jägers sich bezog, zugänglich; zB. *volantes, examina* usw. *aucupari*. In weiterer Verallgemeinerung erhielt es ferner die Bedeutung 'nach etwas haschen', 'auf etwas lauern', 'warten' in der es gleichfalls einen Akkusativ zu sich nehmen konnte: zB. *verba, tempus, occasiones aucupari*. So wurden *pasce* und *depasce*, die im klassischen Latein mit dem Ablativ oder ohne Casus stehen, im Silberlatein zuweilen ganz wie 'edere' konstruirt¹. *Racemari*, Nachlese im Weinberg halten, konstruirt Varro an der Stelle, in der er es in dem übertragenen Sinn der nachträglichen Besprechung eines Gegenstandes gebraucht (de R. R. 3, 9), wie *disserere, agere* mit *de (gallinis)*.

So konnte also auch *stipulari* in seiner übertragenen Bedeutung wie *rogare* mit dem Akkusativ der Sache oder einem Infinitivsatz konstruirt, und die Person, von der das Versprechen oder die Leistung erbeten wird, mit 'ab' hinzugefügt werden.

Diese Ausführungen werden vielleicht noch den ferneren Einwand zu gewärtigen haben, dass sie mit der bekanntlich in

¹ Vgl. Draeger, Histor. Synt. der lat. Spr. (2. Aufl.) I S. 369.

der römischen Rechtssprache herrschenden, mit der poesiereichen deutschen so merkwürdig kontrastirenden Nüchternheit nicht harmoniren. Aber einmal entbehrte doch auch die römische Rechts-terminologie schon in sehr alter Zeit nicht metaphorischer und bildlicher Ausdrucksweise, wie die Ausdrücke *caput, manus (manumissio, in manum conventio), nexum, adligare, obligare, solvere, liberare; servitus (praediorum), aqua et igni interdicare* zeigen. Und ferner ist der Gebrauch von *stipulari* für Sammeln von Gaben, Beiträgen und für die Frage als Bestandtheil des Verbal-contraktes gewiss nicht erst von den Juristen und für den juristischen Gebrauch erfunden worden, sondern wohl schon in sehr alter Zeit in der Volkssprache für den so überaus häufigen, ursprünglich auch wohl von rechtlichen Folgen gar nicht begleiteten Vorgang aufgekommen und verbreitet gewesen, und die Juristensprache hat wohl erst später, als das in Form von Frage und Antwort geschlossene Uebereinkommen über eine zu gewährende Leistung mit rechtsverbindlicher Kraft beliehen worden war und sie nunmehr eines technischen Namens für den einen Bestandtheil des Verbalcontraktes bedurfte, jenen Ausdruck einfach aus der Volkssprache übernommen.

Aber es ist vielleicht auch nicht ganz ausgeschlossen, dass das Sammeln von *stipes* in sehr alter Zeit einmal ein wirkliches Sammeln von Getreidespenden war. Zwar ist wohl daran nicht zu denken, dass Getreide jemals bei den Römern als Geld, wenn auch nur in der Funktion von Scheidemünze, benutzt worden wäre. Dafür findet sich keine Spur, auch, soviel ich sehe, nicht bei anderen Völkern¹.

¹ Auf primitiven Kulturstufen werden zwar die verschiedensten Gegenstände als Geld, insbesondere auch als 'Scheidemünze' benutzt: Steine, Muscheln, die Kopfhaut des Spechtes, Leder, Thierköpfe, Tabakrollen, Glasperlen, Ziegelthon, Kattunstreifen, Salztafeln, Felle und vieles andere. Vgl. R. Andree aaO. S. 230 ff. K. Bücher, Die Wirthschaft der Naturvölker, in den Jahrb. der Gehe-Stiftung III S. 80 ff. Getreide als Geld habe ich nirgends erwähnt gefunden. Nur findet es sich als mit Silber konkurrirendes Zahlungsmittel in Hammurabis Gesetzbuch 51 (nach der Uebersetzung von Dav. Heinr. Müller, Die Gesetze Hammurabis Wien 1903 S. 22): 'Wenn er kein Geld zum Zurückzahlen hat, liefert er [Getreide oder] Sesam um den Werth seines Geldes nebst Zinsen, das er vom Kaufmann erhalten hat, in Gemässheit des königlichen Tarifs an den Kaufmann', und § 108 (S. 28) 'Wenn eine Weinverkäuferin Getreide als Preis für Getränke nicht nimmt, sondern

Indess könnte man vielleicht an die bei gewissen religiösen Festen gesammelten Fruchtspenden denken, namentlich etwa an das Maifest der Arvalbrüder, wenn die von Marini gegebene Auslegung der Acta Arvalium richtig ist, dass hier zwei der fratres am zweiten Tage des Festes Feldfrüchte von den Umstehenden eingesammelt hätten¹.

Dann würde die hier versuchte Deutung von *stipulari* des von manchen möglicherweise vermissten konkreten Anhaltes nicht entbehren. Aber das sind nur Vermuthungen, die wir, vorläufig wenigstens, zu Gunsten der Annahme einer lediglich auf einem Bilde beruhenden zurückdrängen müssen, so lange nicht für eine andere Erklärung ein sicherer Anhalt gefunden ist².

Silber nach grossem Gewicht annimmt [und] der Preis der Getränke auch geringer ist als der Preis des Getreides, wird man, sobald man diese Weinverkäuferin dessen überführt, sie ins Wasser werfen'. Ob auf Grund dieser Bestimmungen die Annahme zulässig ist, dass Getreide ursprünglich im alten Babylonien Geldfunktion gehabt und später durch Silbergeld verdrängt worden sei, in den citirten Bestimmungen so ein Uebergangsstadium von der Natural- zur Geldwirtschaft sich kundgebe, wie Kohler-Peiser, Hammurabis Gesetzbuch I S. 114 (§ 8) annimmt, scheint mir höchst zweifelhaft. Man könnte in diesen Bestimmungen ebenso gut und wohl mit besserem Rechte ein für gewisse besondere Fälle dem Schuldner verliehenes *beneficium dationis in solutum* sehen.

¹ Vgl. Marini, Atti e monumenti de' fratelli Arvali p. 592. — Dagegen Henzen Acta frat. Arv. quae supers. (1874) p. 28 ff., der annimmt, dass die Priester selbst die Aehren vom Felde herbeigeht hätten.

² In neuerer Zeit ist man mehrfach wieder darauf zurückgekommen *stipulari* im Sinne von 'fest machen' zu verstehen, aber mit rationellerer Begründung als der von Paulus gegebenen (vgl. oben S. 351). Vgl. Fick, Vergl. WB. der indogerm. Spr. (4. Aufl.) I p. 568: *steipo* — steif sein. Lat. *stipes*, *stipula*, *stipulari*; ags. *stif*; nhd. *steif*; lit. *stimpù stipti*, erstarren. *stiprius*, stark, fest. v. *Planta*, Gramm. d. osk.-umbr. Dial. II S. 23: *stip(e)lo* — l. *stipulus* 'fest' in umbr. *stiplatu stiplo anstiplatu* l. *stipulor* (W. *stip* — festmachen, fest sein, auch in l. *stipes*, nhd. steif, lit. *stipti* steif werden. — Hiermit scheint in der That die Herkunft des W. *stipulari* von einer die Begriffe 'steif, fest' ausdrückenden Wurzel erwiesen. Aber doch nur in rein linguistischer Beziehung. Daraus folgt nicht, dass die Wurzelbedeutung sich durch alle es mit der Wurzel verbindenden Zwischenglieder hindurch bis auf *stipulari* vererbt hat. Dass mit der Bedeutung, in der es nachweislich immer nur gebraucht wurde, die von festmachen völlig unvereinbar ist, das ist oben S. 352 durch innere Gründe nachgewiesen worden. Die

ANHANG.

Das umbrische 'stiplo'.

Dem lat. *stipulari* entspricht genau das umbrische *stiplo*, das in den Iguvinischen Tafeln in verschiedenen Formen auftritt (*stiplo* VI^a 2. *stiplatu* VI^b 48. 51. *steplatu* I^b 13¹. *anstiplatu* VI^a 3²).

Gleichviel also, ob man in der I. Tafel, wie jetzt wohl allgemein geschieht, die ältere, in der inhaltlich sich mit ihr deckenden, in lateinischen Schriftzeichen geschriebenen VI. Tafel die jüngere sieht, oder sich das Zeitverhältniss umgekehrt denkt³, in jedem Falle gehört das ja in beiden vorkommende Wort *stiplo* schon dem Altumbrischen an, und hat, wie der Zusammenhang ausser Zweifel stellt, in allen Stellen, in denen es auftritt, die Bedeutung von *rogare*.

Ueberall nämlich findet es sich in Verbindung mit der Erforschung des Willens der Götter durch die Spektion.

Ausführungen im Texte aber zeigen, dass sich der Begriff von 'steif', 'fest' nur bis zu dem Worte *stips* (dem. *stipula*) = Stengel, Halm, der ja in seinem aufrechten Stande durch die Eigenschaft einer gewissen Steifigkeit charakterisirt wird, erhalten hat (obwohl, was Festigkeit anlangt, der Halm als das Symbol des Gegentheils davon gebraucht zu werden pflegt). Von *stips* ab beginnt aber eine andere Entwicklungsreihe, die lediglich auf dem Wege psychologischer Weiterbildung, durch Vermittlung der oben angegebenen Ideenassoziationen dem W. *stipulari* die Bedeutung von 'erbitten einer Leistung in Form der Frage' verschafft hat, wobei der Begriff 'steif', der bei dem Stammwort von *stipulari*, *stipula* vielleicht von den Sprechenden noch empfunden wurde, völlig in Vergessenheit gerathen war.

¹ Welchem Modus und welchem Genus verbi diese Formen angehören, ob insbesondere *stiplo* Activum oder mediales Passivum oder Deponens ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Vgl. Buecheler, *Umbrica*, index verb. s. v. *steplatu*. Bréal, *les tables Eugubines* (1875) S. 22. v. *Planta* II S. 427. 473. 363. 302. *Steplatu* wird wohl jetzt allgemein als Imper. 2. sing. angesehen, *stiplo* als Inf., während von *Planta* zwischen Inf. und Imp. (= *stipulare*) schwankt. Diese Meinungsverschiedenheit ist für die vorliegende Untersuchung aber unerheblich, ebenso die über die Uebersetzung von *ascio* in VI^a 2 (ob = *observem(e)* od. (*ut*) *observet*). Vgl. hierüber v. *Planta* II S. 296 Anm. 1.

² *Anstipla-* korrespondirt sicher dem mit *stipulari* gleichbedeutenden *instipulari*, das einmal bei Plautus, *Rud.* 5, 3, 25 vorkommt. Deshalb und auch nach dem Zusammenhange, in dem es in *Ig. T.* VI^a 3 steht, ist die Meinung von Bréal S. 24 *anstiplo* sei gleichbedeutend mit lat. *spondere* od. *promittere*, also das Korrelat zu *stipulari* im Verbal- kontrakt, nicht zu billigen.

³ Ueber die verschiedenen Ansichten über das Alter der Iguv. Taf. vgl. v. *Planta* aaO. I S. 26. 35 ff.

In der die ausführlichsten Anweisungen für diese enthaltenen VI. Tafel erscheint es in doppelter Richtung.

Zunächst soll der Auspicirende (wer das ist, wird nicht gesagt, aber vermuthlich entweder der Magister des collegium Atiediorum oder ein hierzu Beauftragter von den fratres¹⁾ den *adfertor* anweisen, ihn zur Beobachtung des Himmels aufzufordern².

VI^a 3:

*poei angla aseriato ecst, eso tremnu
serse arsferture ehvettu stiplo: ase-
riata parfa dersva curnaco dersva,
peico mersto peica mersta, mersta
avei mersta angla esona.*

*qui oscines observatum ibit sic
in tabernaculo sedens flaminem³ in-
beto stipulari: observemne⁴ parram
prosperam, cornicem prosperam, pi-
cum legitimum⁵ picam legitimum⁵,
legitumas aves, legitumas⁵ oscines
divinas?*

Darauf soll der *adfertor* ihn hierzu auffordern:

*arsfertur eso anstiplatu ef aserio:
'parfa dersva curnaco dersva peico
mersto peica mersta mersta aveif*

*flamen³ sic instipulator eas ob-
servari: 'parram prosperam corni-
cem prosperam picum legitimum,*

¹ Herrschende Meinung scheint es zu sein, dass ein Augur auf Anweisung des *adfertor* die Spektion vornahm. Von dem Bestehen eines dem römischen Augurat entsprechenden Priesteramts in Iguvium findet sich aber keinerlei Andeutung. Es würde wohl sonst auch an einer besonderen Bezeichnung für den Augur in den Iguv. Taf. nicht gefehlt haben. Auch würde eine Spektion des Augur der Analogie der römischen Auspicien nicht entsprochen haben, bei denen der Auspicirende stets der Magistrat oder ein von ihm dazu Beauftragter ist, der Augur dagegen nur die Vorbereitungen zu der Spektion des Magistrats trifft (Abgrenzung des Templum usw.) und als sachverständiger Assistent des Magistrats fungirt (Begutachtung des Vorhandenseins der Bedingungen für eine vorzunehmende Spektion usw., vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. I S. 1 ff. u. bes. S. 29 ff.; Wissowa in Pauly-Wissowa Realencykl. des class. A. II S. 2337 ff.). Die auf die Auspikation bezüglichen Sätze der Iguv. Tafeln sind aber mit der Annahme, dass der *adfertor* die dem römischen Augur zukommenden Funktionen versehe, die Spektion selbst von einem Andern vorgenommen werde, sehr wohl vereinbar. So scheint auch Wissowa (aaO. S. 2342 f.) die Sache zu verstehen. — Die Stellung des *collegium Atiediorum* im Iguvinischen Staatswesen lässt sich aus den Tafeln nicht mit Sicherheit erkennen. Es macht fast den Eindruck, als ob sie das ganze Sakralwesen, einschliesslich der in Rom dem Magistrat gebührenden Kompetenzen gleichsam in Erbpacht gehabt und die mehrfach in den Iguv. Taf. genannten und in die vorgeschriebenen Gebete eingeschlossenen *nerf* — was Buecheler l. c. bald mit *magistratus*, bald mit *principes* übersetzt — mit diesen Funktionen nichts zu thun gehabt hätten. Eine eingehendere Untersuchung hat der Atiedischen Bruderschaft Huschke, Die Iguvischen Tafeln S. 485 ff. gewidmet.

² Ich gebe im folgenden neben dem umbrischen Texte die lat. Uebersetzung von Buecheler und in den Anmerkungen die abweichenden Uebersetzungen von Planta, Gramm. der osk.-umbr. Dial. II S. 557 ff. wieder.

³ v. Pl. *adfertorem*

⁴ (*ut*) *observet*:

⁵ *iustam*

merstaf anglaf esona mehe tote Ioveine esmei stahmei stahmeitei? *picam legitimam legitimas aves legitimas oscines divinas mihi urbi¹ Iguvinae huic statui statuto.*

Alsdann soll er nach bestimmter Anweisung beobachten, wenn die Vögel gesungen, den adfertor mit Namen anrufen und ihm seine Beobachtung mittheilen.

In Taf. I^b 13 heisst es:

enumek steplatu parfam tesvam tunc stipulator parram prosperam tefe tute Ikuvine etc. *tunc stipulator parram prosperam tefe tute urbi¹ Iguvinae etc.*

Hier wird also, wie in Taf. VI^a der Gegenstand, worauf das *stipulari* sich bezieht, nicht aber der, an den es sich richtet, genannt; die Person ist aber aus dem Zusammenhang zu entnehmen. In Taf. VI^a richtet sich das *stipulari* auf *observare*. Der Auspikant soll den adfertor anweisen, ihn, den Auspikanten zum *observare* aufzufordern, und der adfertor soll ihn demgemäss auffordern. In Taf. I richtet sich das *stipulari* offenbar an die Gottheit, von der die angegebenen Zeichen erbeten werden.

In VI^b 48 heisst es:

sururo stiplatu pusi ocrer pihaner. *itidem stipulator quasi arcis expiandae².*

Hier wird also weder der Gegenstand des *stipulari*, noch die Person an die es sich richtet, ausgedrückt; es wendet sich aber offenbar an die Gottheit.

Wir sehen also: beides, die Aufforderung des adfertor an den Auspicirenden, wie die Bitte des letzteren an die Gottheit um ein günstiges Vorzeichen wird *stiplo* genannt.

Es ist nicht ersichtlich, ob und in welchen Beziehungen der Ritus nach den Iguv. Taf. etwa von dem römischen abwich. In letzterem richtet der auspicirende Magistrat an den Augur die Aufforderung: *dicito, si silentium esse videbitur*. Dieser erklärt, natürlich nur, wenn er es findet, und erst nachdem er sich davon überzeugt hat, und möglicherweise erst nach längerer Weile: *silentium esse videri*. In dieser Erklärung lag die nicht zwar ausgesprochene, aber doch in ihr eingeschlossene Aufforderung, mit der Spektion zu beginnen. Und in den Iguvinischen Tafeln wird das *iubere stipulari* etc. wohl gleichbedeutend sein mit der Rede des Magistrats: *dicite, si silentium esse videbitur!* 'Theile mir mit — das ist der Sinn der Rede — sobald du findest, dass die zur Spektion erforderliche Ruhe eingetreten ist, damit ich die Auspicien anstelle.' Insofern in einer solchen Mittheilung sachlich die Aufforderung zur Vornahme der Spektion lag, konnte man die Meldung des adfertor, dass die Bedingungen für sie nun gegeben seien, als *stipulari*, bitten, ersuchen, auffordern zum *observare* bezeichnen.

In Rom sprach der Magistrat alsdann die Bitte gegenüber der Gottheit aus, ein bestimmtes Zeichen zu geben, indem er zu-

¹ v. Pl. *civitati*

² v. Pl. *ut montis piandi*.

gleich in bestimmter Form angab, wofür das Zeichen Geltung haben sollte. In gleicher Weise wird es auch in Iguvium gehalten und das was die Römer hier *legum dictio*¹ nannten, in Iguvium als *stiplo* bezeichnet worden sein.

Aus dem Zusammenhange, in dem *stiplo* in den Iguv. Taf. steht, können wir demnach den sicheren Schluss ziehen, dass dieses Wort im Umbrischen, und zwar schon im Altumbrischen 'ersuchen', 'bitten' bedeutete. Ob dieses 'bitten', um als *stiplo* bezeichnet werden zu können, die Form der Frage haben, *rogare* auch in diesem Sinne sein musste, wie wohl in allen Fällen das lat. *stipulari*, und ganz sicher im Verbalkontrakt; ob in Umbrien in der mit irgend welcher Sicherheit ja gar nicht bestimmbar Zeit der Abfassung der Iguv. Tafeln oder gar in der Zeit der Entstehung der gewiss viel älteren hier aufgezeichneten Gebrauche ein Formalakt wie die römische *stipulatio* bestanden hat; ob *stiplo* bei den Umbriern etwa nur für den Ritus der Spektion ein technischer Ausdruck war, oder ob es allgemein auch sonst eine in irgend einer Form geäußerte Bitte, wie *rogare*, schlechtweg bezeichnete, über alles das lässt sich bei der Dürftigkeit der ausser den Iguvinischen Tafeln noch vorhandenen umbrischen Sprachdenkmäler nicht urtheilen.

Wohl aber zeigt, wenn die hier versuchte Deutung von lat. *stipulari* richtig ist, das Auftreten von *stiplo* im Sinne von *rogare* im Umbrischen, dass zur Zeit der Abfassung der Iguvinischen Tafeln die ganze Reihe von Uebertragungen und Wandlungen der Bedeutung von *stips* bereits durchlaufen war; — ob schon in der Zeit, bevor Lateinisch und Umbrisch sich als selbstständige Zweige der italischen Ursprache herausgebildet hatten, oder vielleicht zuerst im Lateinischen, aus dem das Wort ins Umbrische hinüberkam, oder — was (obgleich auch das Umbrische ein dem Stamm *stip-* entlehntes Wort für Halm gewiss gehabt haben wird, und *lo* auch im Umbrischen wie im Oskischen und in anderen italischen Dialekten ein Deminutivsuffix war²) am wenigsten wahrscheinlich ist — dieselben Ideengänge bei den Umbriern wie bei den Römern zu dem gleichen Bedeutungswechsel des eigentlich Halmelesen bedeutenden Wortes geführt haben, alles das liegt natürlich für uns im Dunkeln. Für die Geschichte der römischen *verborum obligatio* lässt sich also auch aus dem Vorkommen von *stiplo* im Umbrischen, vorläufig wenigstens, nichts entnehmen. Vielleicht könnten aber diese Bemerkungen sich als eine brauchbare *stipula* zu einem von Andern allmählich zusammenzuhäufenden *acervus* erweisen.

Kiel.

Siegm. Schlossmann.

¹ Vgl. Servius in Aen. 3, 89.

² Vgl. Planta II S. 23 f.